

# **Verein „Naturbündnis Wertachtal“**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturbündnis Wertachtal“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kaufbeuren.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Vereinsgebiet umfasst das mittlere Wertachtal zwischen Marktoberdorf und Türkheim mit den begleitenden Leiten und Hochterrassen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie bestehender Fachplanungen (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Strategien (z.B. Bayerische Biodiversitätsstrategie),
  - b) des Klimaschutzes im Sinne der Klimaschutzgesetze des Bundes und von Bayern,
  - c) des dezentralen Wasserrückhalts,
  - d) der Erhaltung der Kulturlandschaft,
  - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
  - f) von Wissenschaft und Forschungim Vereinsgebiet.

Zweck des Vereins ist es insbesondere,

- die Sicherung, Pflege, Entwicklung und Renaturierung bestehender Biotope zu unterstützen und durch Neuschaffung naturnaher Lebensräume den Biotopverbund und die Biodiversität in der Kulturlandschaft zu fördern,
- mit darauf abzielenden raum- und fachübergreifenden Aktivitäten von Kommunen, Fachbehörden und einschlägigen Organisationen sowie Privaten zu kooperieren und diese zu bündeln, für einen angemessenen Interessensausgleich zwischen den Beteiligten zu sorgen und dabei naturschutzfachliche Ziele zu unterstützen,
- Mehrwerte und Synergien für den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt zu bewirken,
- Klimaschutz durch Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen und für Klimaanpassung der Biozönosen zu betreiben,
- Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks umzusetzen,
- Andere Naturschutzverbände, -vereine und -gruppierungen in ihren Zielen und Projekten zu unterstützen,

- für die Bevölkerung die Umweltqualität in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt zu verbessern,
  - die Bevölkerung über Umwelt- und Naturschutzbelange zu informieren und für Erfordernisse und Bedeutung artenreicher und gesunder Ökosysteme zu sensibilisieren.
- (2) Die Übernahme von weiteren Aufgaben in Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden bleibt vorbehalten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des Klimaschutzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 15 Beisitzern.
- (2) Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 8 Beschlussfassung und Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung oder einer Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
  - f) Entlastung des Vorstands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Kassenführung**

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 11 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

### **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die Mitglieder sind, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Vereinsgebiet des Naturbündnis Wertachtal.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kaufbeuren, den 11. Juli 2024